

An alle Mandanten der GDPC GbR

Datum: 13.01.2020

Amtsgericht verhängt Zwangsgeld wegen unzureichender Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO i.H.v. 15.000,00€

Sehr geehrte Mandanten,

wir möchten Sie heute über einen aktuellen Beschluss zum datenschutzrechtlichen **Auskunftsanspruch und dessen „Reichweite“** informieren. Auch wenn es sich hierbei lediglich um ein Beschluss eines *Amtsgerichts* handelt und dieser für Sie oder die Aufsichtsbehörden nicht verbindlich ist, so geht von diesem doch eine Signalwirkung für die Praxis aus.

Im Fokus steht hier ein Beschluss des Amtsgerichts Wertheim (Beschl. v. 12.12.2019 – 1 C 66/19) wegen **unzureichender Auskunft** eines Unternehmens gegenüber einem Betroffenen gemäß Art. 15 DSGVO.

Der Entscheidung vorausgegangen war eine **Klage auf Auskunft**, die trotz Anerkenntnis vom beklagten Verantwortlichen nicht hinreichend erfüllt wurde. Das Unternehmen hat dem Betroffenen hier offenbar nicht alle gesetzlich geforderten Informationen mitgeteilt.

Insbesondere wurde hier die Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. g DSGVO bemängelt. Hiernach muss der Verantwortliche dezidiert Auskunft über die **Herkunft der Daten** geben, sofern er diese nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben hat.

Die Frage nach der Herkunft der Daten wurde hier nicht in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ beantwortet (Art. 12 Abs. 1 DSGVO). In dem Auskunftsschreiben des Unternehmen wurde eine Firma “U.P.GmbH” lediglich in Klammern und mit dem Zusatz “z.B.” als Datenquelle genannt. Der Leser des Schriftstücks könne daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass die Daten des Beklagten von der Fa. U. P. GmbH übermittelt wurden, muss das jedoch nicht. Das bedeutet, dass das AG durch den Zusatz „z.B.“ eine unklare Auskunftserteilung annimmt. Der Betroffene wisse daher nicht, ob Daten wirklich von diesem Unternehmen übermittelt wurden oder (noch) aus anderen Quellen stammen.

Darüber hinaus ging das Gericht in zutreffender Weise davon aus, dass die Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO auch die Auskunft darüber umfasst,

“welche konkreten personenbezogenen Daten (also nicht nur die Auskunft, dass ein Name und dass ein Geburtsdatum gespeichert wurde, sondern auch welcher Name, welches Geburtsdatum, etc.) gespeichert sind bzw. verarbeitet werden.”

- Konsequenz: Das bedeutet auch, dass eine bloße Nennung bzw. Aufzählung der **Datenarten-/kategorien** nicht ausreichend ist.

Achtung: Nach (der relative strengen) Ansicht des Gerichts reicht das alleine aber noch nicht aus. Vielmehr muss das Auskunftsschreiben auch Auskunft darüber geben, **wann** und **mit welchem konkreten Inhalt** die personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen (U.P.GmbH) übermittelt wurden.

Dies würde für die Praxis und ein internes Datenschutz-Management – sofern sich diese Rechtsauffassung durchsetzt – bedeuten, dass stets nachvollzogen werden können muss, welche Daten (1) von wem (2) und wann (3) an das Unternehmen gingen. Hier wäre also die zusätzliche Angabe und **Abspeicherung des (Zeit-)Datums** im System erforderlich.

Dass das Amtsgericht hier (zumindest im Hinblick auf die Mitspeicherung und Beauskunftung des Datums, an dem die Daten erhoben/erhalten wurden) eine etwas strenge Auffassung vertritt, lässt zwar Spielraum für andere Ansichten. Nichtsdestotrotz sollte die interne Datenschutzorganisation und die entsprechenden Prozesse (z.B. Prozess zur Gewährleistung der Betroffenenrechte) – wo möglich – an die im Urteil aufgestellten Anforderungen angepasst werden, falls dies nicht ohnehin schon geschehen ist. Der Beschluss zeigt auch, dass bei der Erfüllung der Betroffenenrechte (hier: Auskunft) zahlreiche Fehler gemacht werden können, die sich am Ende auch als kostspielig herausstellen können.

Ihre Datenschutzbeauftragten von der GDPC

Dr. jur. Kevin Marschall und Stephan Blazy

GDPC GbR
Gesellschafter:
Kevin Marschall und Stephan Blazy
Ludwig-Erhard-Straße 12
34131 Kassel

Tel. 1: +49 (0)1575 200 80 35
Tel. 2: +49 (0)179 932 70 55
Mail: info@GDPC.de

Bank: VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN:DE 15830654080004067568
BIC: GENODEF1SLR
USt-IdNr.: DE31 7534023